



Aus der Rechtsprechung zu den Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB

Unterbringung eines zur Ausreise verpflichteten Ausländers, § 64 StGB:

Die "Soll"-Vorschrift in der Neuregelung bei § 64 StGB räumt dem Tatrichter ein Ermessen ein. Danach soll z.B. gerade bei einem zur Ausreise verpflichteten Ausländer mit erheblichen sprachlichen Verständigungsproblemen die Möglichkeit eröffnet werden, von einer Unterbringung abzusehen. Im konkreten Fall war sogar zur Hauptverhandlung ein Dolmetscher geladen worden. Somit erscheint eine Unterbringung nicht erfolgversprechend.

OLG München, Beschl. v. 06.07.2010 – 5 St RR (I) 35/10 = NStZ-RR 2011, 106